

ÖPNV Finanzierungsreform - Anhörungen zur Allgemeinen Vorschrift

Stelle	Kurzbeschreibung	Bewertung
I. Stellungnahmen (in beiden Landkreisen gleichlautend eingegangen)		
Omnibus Schuler GmbH	§ 5 Abs. 2 Satz 1: "... getrennt für die jeweiligen Linien und Linienbündel..." → das „und“ durch ein „oder“ ersetzen	Vorschlag übernommen
	§ 5 Abs. 2 Satz 2: "... bzw. die Zahl der der einzelnen Linie bzw..." → ein „der“ zu viel	Formulierung zutreffend – kein Korrekturbedarf
	§ 5 Abs. 3 c): "... beträgt im Ausbildungsbildungsverkehr 0,9" → Abschlagsfaktor von 0,9 auf 0,95 erhöhen	Vorschlag übernommen (in ländlichen Regionen ist Faktor 0,95 angemessen)
	§ 6 Abs. 1: "... für jede ausgleichsberechtigte Linie ... Linienbündel ein Testat ..." → 1 Testat für den ganzen Linienbestand eines Verkehrsunternehmens	Neue Formulierung: „ein Testat für den gesamten Linienbestand des Unternehmens, getrennt nach ausgleichsberechtigten Linien bzw. ausgleichsberechtigten Linienbündeln“
	§ 6 Abs. 4: "... 6 Monate ..." → auf mindestens 9 Monate erhöhen	Vorschlag wird nicht übernommen - (Orientierung am Modell II, Formulierung entspricht überwiegend auch der anderer Aufgabenträger)
	§ 6 Abs. 4: "... spätestens 6 Monate nach ..." → ändern in: ...nach der Vorlage der Jahresendabrechnung des bodo-Verkehrsverbundes ...	Vorschlag wird nicht übernommen - (Orientierung am Modell II, Formulierung entspricht überwiegend auch der anderer Aufgabenträger)
	§ 7 Abs. 1 und 2: "... zum 15. April ... 50 % und zum 15. Oktober ... 40 % ..." → 50 % am 15. April und 50 % am 15. Oktober	Vorschlag übernommen – Land/Bodo hat Mittel bisher ohne Einbehalt ausbezahlt
	§ 8 Abs. 1 Satz 2: "... ergänzende Richtlinien erlassen ..." → ergänzende Richtlinien sind durch Landratsämter gleichlautend zu gestalten analog der AV	Vorschlag wird nicht übernommen – Verwaltungsinterne Abläufe können unterschiedlich sein
§ 9 Abs. 3: "... und tritt am 31.12.2020 außer Kraft." → ändern in: ... und behält Gültigkeit, bis eine entsprechende Nachfolgeregelung gemeinsam abgestimmt und beschlossen wurde.	Vorschlag wird nicht übernommen - (Dauer der Satzung soll auf die Zeit der Stufe 1 der Finanzierungsreform	

		beschränkt sein)
RAB Niederlassung Friedrichshafen	§ 5 Abs. 3 c): "... beträgt im Ausbildungsbildungsverkehr 0,9" → Abschlagsfaktor von 0,9 auf 0,95 erhöhen	Vorschlag übernommen (in ländlichen Regionen ist Faktor 0,95 angemessen)
	§ 7 Abs. 1: "... zu erwartenden Ausgleichsleistungen." → Satz hinzufügen , dass Antrag für die Abschlagszahlungen bis 31. März für das jeweilige Kalenderjahr gestellt werden muss	Vorschlag übernommen
	§ 7 Abs. 1 und 2: "... zum 15. April ... 50 % und zum 15. Oktober ... 40 % ..." → 50 % am 15. April und 50 % am 15. Oktober	Vorschlag übernommen – Land/Bodo hat Mittel bisher ohne Einbehalt ausbezahlt
	§ 6 Abs. 1: "... für jede ausgleichsberechtigte Linie ... Linienbündel ein Testat ..." → 1 Testat für den ganzen Linienbestand eines Verkehrsunternehmens	Neue Formulierung: „ein Testat für den gesamten Linienbestand des Unternehmens, getrennt nach ausgleichsberechtigten Linien bzw. ausgleichsberechtigten Linienbündeln“
Bodo- Verkehrsverbund	§ 4 Abs. 3: "Tarif für Zeitausweise des Ausbildungsverkehrs..." → Ergänzung um "je Zone"	Vorschlag übernommen „je Zone“ – dient der Klarstellung
	§ 5 Abs. 3 c): "... beträgt im Ausbildungsbildungsverkehr 0,9" → Abschlagsfaktor von 0,9 auf 0,95 erhöhen	Vorschlag übernommen (in ländlichen Regionen ist Faktor 0,95 angemessen)
	§ 7 Abs. 1: "... zu erwartenden Ausgleichsleistungen." → Satz hinzufügen , dass Antrag für die Abschlagszahlungen bis 31. März für das jeweilige Kalenderjahr gestellt werden muss	Vorschlag übernommen
	§ 7 Abs. 1 und 2: "... zum 15. April ... 50 % und zum 15. Oktober ... 40 % ..." → 50 % am 15. April und 50 % am 15. Oktober	Vorschlag übernommen – Land/Bodo hat Mittel bisher ohne Einbehalt ausbezahlt
	§ 7 Abs. 3: "... endgültige Festsetzung des Ausgleichsbetrags..." → im Anschluss "(Jahresendabrechnung)" einfügen zum besseren Verständnis	Vorschlag übernommen – dient der Klarstellung
	§ 7 Abs. 3: "...erforderlichen Unterlagen und Angaben sind bis spätestens 15. April..." → "15. April" ersetzen durch "15. Mai", da auf die Daten der Verkehrsunternehmen gewartet werden muss	Vorschlag übernommen – wegen Datenverfügbarkeit

II. Stellungnahmen (nur im Landkreis Ravensburg eingegangen)		
Reisch Omnibus GmbH	Die ausführliche Stellungnahme der Firma Omnibus Grabherr GmbH ist mit Reisch Omnibus GmbH abgestimmt worden. Sie schließt sich deshalb der Stellungnahme der Firma Grabherr vollumfänglich an.	
Omnibus Grabherr GmbH (abgestimmt mit den Verkehrsunternehmen Bühler, Ehrmann, Hutter, Müller, Reisch)	§ 4 Abs. 3 Satz 2: "Der Verkehrsverbund bodo stellt sicher...des Ausbildungsverkehrs ab 01.01.2019..." → ergänzen um "...des Ausbildungsverkehrs <u>je Preisstufe</u> ab 01.01.2019..."	Vorschlag übernommen „je Zone“ – dient der Klarstellung
	§§ 5, 6: → Durchgehend den Begriff "Linienbündel" durch "Teilnetz" bzw. "Linienbündel im weiteren Sinne" ersetzen	Vorschlag wird nicht übernommen – Formulierung ausreichend abgegrenzt
	§ 5 Abs. 2 Satz 1: "... getrennt für die jeweiligen Linien und Linienbündel..." → das "und" durch ein "oder" ersetzen	Vorschlag übernommen
	§ 5 Abs. 3 c): "... beträgt im Ausbildungsbildungsverkehr 0,9" → Abschlagsfaktor von 0,9 auf 0,95 erhöhen	Vorschlag übernommen (in ländlichen Regionen ist Faktor 0,95 angemessen)
	§ 6 Abs. 1: "... für jede ausgleichsberechtigte Linie... Linienbündel ein Testat ..." → 1 Testat für den ganzen Linienbestand eines Verkehrsunternehmens	Neue Formulierung: „ein Testat für den gesamten Linienbestand des Unternehmens, getrennt nach ausgleichsberechtigten Linien bzw. ausgleichsberechtigten Linienbündeln“
	§ 6 Abs. 4: "... 6 Monate ..." → auf mindestens 9 Monate erhöhen	Vorschlag wird nicht übernommen - (Orientierung am Modell II, Formulierung entspricht überwiegend auch der anderer Aufgabenträger)
	§ 6 Abs. 4: "... spätestens 6 Monate nach ..." → ändern in: ...nach der Vorlage der Jahresendabrechnung des bodo-Verkehrsverbundes ...	Vorschlag wird nicht übernommen - (Orientierung am Modell II, Formulierung entspricht überwiegend auch der anderer Aufgabenträger)
	§ 7 Abs. 1 und 2: "... zum 15. April ... 50 % und zum 15. Oktober ... 40 % ..." → 50 % am 15. April und 50 % am 15. Oktober	Vorschlag übernommen – Land/Bodo hat Mittel bisher ohne Einbehalt ausbezahlt

III. Stellungnahmen (nur im Landkreis Bodensee eingegangen)		
Stadtverkehr Friedrichshafen GmbH	"§ 4 Abs. 3: Es fehlt die Abbildung von Stadtverkehrstarifen → Hinweis aufnehmen, dass Stadtverkehre eigene Tarife haben können und dass die Tabelle lediglich demonstrativen Charakter hat.	Vorschlag übernommen (erhält die Flexibilität und es ist unschädlich, da die Stadtverkehre i.d.R. über § 15 Abs. 5 ÖPNVG abgedeckt sind)
	§ 4 Abs. 4: Gültigkeit der Freizeitregelung → Ergänzung der Gültigkeit um die Ferientage des Freistaats Bayern (siehe bodo-Tarifregelung)	Vorschlag übernommen
	§ 6 Abs. 1: Verpflichtung zur Vorlage eines Testats über die Überkompensation → Es geht aus der Regelung nicht hervor, ob auch Stadtverkehre verpflichtet sind, ein Testat vorzulegen	Vorschlag wird nicht übernommen - Stadtverkehre fallen nicht unter die Satzung, sondern speisen sich aus § 15 Abs. 5 ÖPNVG
	§ 6 Abs. 1: Es wird nicht definiert, unter welchen Bedingungen eine Überkompensation aus Sicht des Aufgabenträgers vorliegt → Die Überkompensationsprüfung erstreckt sich ausschließlich auf den tatsächlichen Regelungsinhalt der Satzung mit der Prüfung der Stückzahl und des Rabatts	Vorschlag wird nicht übernommen
	§ 6 Abs. 3: Keine hinreichende Grundlage für die hier formulierte Freistellung von der Überkompensationsprüfung, sofern öDA vorliegt → Es müsste unter Berücksichtigung aller gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eine Überkompensationsprüfung vorgenommen werden	Vorschlag wird nicht übernommen – Überkompensationsprüfung findet im Rahmen des öDA statt
	§ 6 Abs. 4: "... spätestens 6 Monate nach der Jahresendabrechnung..." → ändern in: "...nach der Vorlage der Jahresendabrechnung des bodo-Verkehrsverbundes ..."	Vorschlag wird nicht übernommen - (Orientierung am Modell II, Formulierung entspricht überwiegend auch der anderer Aufgabenträger)
	§ 7 Abs. 3: Anpassung des Zeitplans (siehe § 6 Abs. 4) → Jahresendabrechnung bodo	Vorschlag wird nicht übernommen - (Orientierung am Modell II, Formulierung entspricht überwiegend auch der anderer Aufgabenträger)
Strauss GmbH & Co. KG (abgestimmt innerhalb der RBO und ist als Stellungnahme der	§ 4 Abs. 3: "Der Verkehrsverbund bodo stellt sicher...des Ausbildungsverkehrs ab 01.01.2019..." → ergänzen um "...des Ausbildungsverkehrs je Preisstufe ab 01.01.2019..."	Vorschlag übernommen „je Zone“ – dient der Klarstellung
	§§ 5, 6: → Durchgehend den Begriff "Linienbündel" durch "Teilnetz" bzw.	Vorschlag wird nicht übernommen – Formulierung ausreichend abgegrenzt

privaten Busunternehmen zu sehen)	"Linienbündel im weiteren Sinne" ersetzen	
	§ 5 Abs. 2 Satz 1: "... getrennt für die jeweiligen Linien und Linienbündel..." → das "und" durch ein "oder" ersetzen	Vorschlag übernommen
	§ 5 Abs. 3 c): "... beträgt im Ausbildungsbildungsverkehr 0,9" → Abschlagsfaktor von 0,9 auf 0,95 erhöhen	Vorschlag übernommen (in ländlichen Regionen ist Faktor 0,95 angemessen)
	§ 6 Abs. 1: "... für jede ausgleichsberechtigte Linie ... Linienbündel ein Testat ..." → 1 Testat für den ganzen Linienbestand eines Verkehrsunternehmens	Neue Formulierung: „ein Testat für den gesamten Linienbestand des Unternehmens, getrennt nach ausgleichsberechtigten Linien bzw. ausgleichsberechtigten Linienbündeln“
	§ 6 Abs. 4: "... spätestens 6 Monate nach ..." → ändern in: ...nach der Vorlage der Jahresendabrechnung des bodo- Verkehrsverbundes ...	Vorschlag wird nicht übernommen - (Orientierung am Modell II, Formulierung entspricht überwiegend auch der anderer Aufgabenträger)
	§ 6 Abs. 4: "... 6 Monate ..." → auf mindestens 9 Monate erhöhen	Vorschlag wird nicht übernommen - (Orientierung am Modell II, Formulierung entspricht überwiegend auch der anderer Aufgabenträger)
	§ 7 Abs. 1 und 2: "... zum 15. April ... 50 % und zum 15. Oktober ... 40 % ..." → 50 % am 15. April und 50 % am 15. Oktober	Vorschlag übernommen – Land/bodo hat Mittel bisher ohne Einbehalt ausbezahlt

Stand: 09.02.2018